



3-K-2270/17



01 FEB. 2018

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. des Herrn
2. der Frau
3. des Kindes
4. des Kindes

-Staatsangehörigkeit: Syrien-

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: zu 1-4: Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5,
66111 Saarbrücken, - 5835--17,5835-17 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-
nern, dieses vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 6568460-475 -

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts - Drittstaat

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den
Richter am Verwaltungsgericht Weichel als Berichterstatter ohne mündliche Ver-
handlung am 26. Januar 2018

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 08.11.2017 verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich Rumäniens ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG besteht.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leisten.

Tatbestand

Die Asylanträge der Kläger wurden mit Bescheid vom 28.04.2016 gem. § 26a AsylG a.F. als unzulässig abgelehnt und ihnen wurde die Abschiebung nach Rumänien angedroht. Die Kläger erhielten in Rumänien internationalen Schutz, wie sich aus einer Stellungnahme der rumänischen Behörden ergibt¹. Die hiergegen vor dem VG des Saarlandes erhobenen Verfahren (3 K 643/16 und 3 K 65/18) wurden, nachdem die Beklagte den nunmehr streitgegenständlichen Bescheid vom 08.11.2017, den Prozessbevollmächtigten der Kläger am 13.11.2017 zugegangen, erlassen hat und in dem unter Aufhebung der Ziffern 2. und 3. des Bescheides vom 28.04.2016 festgestellt wurde, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, eingestellt².

Am 14.11.2017 haben die Kläger die vorliegende Klage erhoben und schriftsätzlich beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 08.11.2017 zu verpflichten festzustellen, dass hinsichtlich Rumäniens ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG besteht,

hilfsweise, Ziffer 3. des Bescheides unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu fassen.

¹Vgl. Bl. 193 der Verwaltungsunterlagen der Beklagten

² Beschlüsse der Kammer vom 16.01.2018 -3 K 65/16- und vom 22.01.2018 -3 K 645/16-

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat am 29.05.2017 im Verfahren 3 K 643/16 folgende Hinweisverfügung erlassen³:

„Das Gericht weist darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 08.05.2017 -2 BvR 157/17- bezüglich Griechenlands ausgeführt hat:

„In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist anerkannt, dass die Rückführung eines Flüchtlings in einen anderen Konventionsstaat eine Verletzung des Art. 3 EMRK auch durch den rückführenden Staat darstellen kann, wenn den Behörden bekannt ist oder bekannt sein muss, dass dort gegen Art. 3 EMRK verstoßende Bedingungen herrschen. Solche Bedingungen können dann anzunehmen sein, wenn ein Flüchtling völlig auf sich allein gestellt ist und er über einen langen Zeitraum gezwungen sein wird, auf der Straße zu leben, ohne Zugang zu sanitären Einrichtungen oder Nahrungsmitteln (vgl. hierzu insgesamt EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011 - 30696/09 - M.S.S. gg. Griechenland und Belgien, Rn. 263 f. und 365 ff.).

Die verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Sachverhaltsaufklärung haben dem hohen Wert dieser Rechte Rechnung zu tragen (vgl. zu den Anforderungen an einen wirkungsvollen Rechtsschutz im Zusammenhang mit Art. 2 Abs. 2 GG BVerfGE 117, 71 <106 f.>) und die Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE 111, 307 <323 ff.>). In Fällen, in denen es um die Beurteilung der Aufnahmebedingungen in einem Drittstaat als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK geht, kommt der verfahrensrechtlichen Sachaufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO) verfassungsrechtliches Gewicht zu. Die fachgerichtliche Beurteilung solcher möglicherweise gegen Art. 3 EMRK verstoßenden Aufnahmebedingungen muss daher, jedenfalls wenn diese ernsthaft zweifelhaft sind, etwa weil dies in der jüngsten Vergangenheit noch von der Bundesregierung und der EU-Kommission bejaht wurde und damit der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens erschüttert ist, auf einer hinreichend verlässlichen, auch ihrem Umfang nach zureichenden tatsächlichen Grundlage beruhen (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 21. April 2016 - 2 BvR 273/16 -, juris, Rn. 11). Dabei kann es sowohl verfassungsrechtlich als auch konventionsrechtlich geboten sein, dass sich die zuständigen Behörden und Gerichte vor einer Rückführung in den Drittstaat über die dortigen Verhältnisse informieren und

³Vgl. Bl. 77 ff. der Gerichtsakte 3 K 643/16

gegebenenfalls Zusicherungen der zuständigen Behörden einholen (vgl. BVerfGE 94, 49 <100>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 17. September 2014 - 2 BvR 732/14 -, juris, Rn. 15 f., EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011 - 30696/09 - M.S.S. gg. Griechenland und Belgien, Rn. 353 f. und EGMR, Urteil vom 4. November 2014 - 29217/12 - Tarakhel gg. Schweiz, Rn. 121).

Soweit entsprechende Erkenntnisse und Zusicherungen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht vorliegen und nicht eingeholt werden können, ist es zur Sicherung effektiven Rechtsschutzes geboten, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen (vgl. zur Bedeutung des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes für das Grundrecht aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 BVerfGE 126, 1 <27 ff.>; zuletzt BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 17. Januar 2017 - 2 BvR 2013/16 -, juris, Rn. 17).

2. Die angegriffenen Entscheidungen werden diesen Vorgaben nicht gerecht. Die Schlussfolgerung des Verwaltungsgerichts beruht im Wesentlichen auf der Annahme, die Situation des Beschwerdeführers als anerkannter Schutzberechtigter in Griechenland sei anders zu bewerten als jene von Asylbewerbern; der Umstand, dass sich anerkannt Schutzberechtigte auf eine Gleichbehandlung mit Inländern berufen könnten, genüge den unionsrechtlichen Vorgaben. Auch habe die Europäische Kommission am 8. Dezember 2016 empfohlen, ab März 2017 wieder Dublin-Überstellungen nach Griechenland durchzuführen und zur Begründung auf Verbesserungen im griechischen Asylsystem hingewiesen.

Mit dieser Begründung verfehlt das Verwaltungsgericht die aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgenden Anforderungen; auch der - bloße - Hinweis, das Verwaltungsgericht habe den Vortrag des Beschwerdeführers umfassend zur Kenntnis genommen, werte ihn lediglich anders als dieser, lässt eine den angeführten Anforderungen genügende Befassung mit den aufgeworfenen Problemen nicht erkennen. Der Beschwerdeführer hat im fachgerichtlichen Verfahren zahlreiche Erkenntnisse vorgelegt, aus denen sich ergibt, dass anerkannt Schutzberechtigten in Griechenland nicht einmal die geringen Unterstützungsleistungen zugänglich sind, die Personen zustehen, über deren Antrag auf internationalen Schutz noch nicht entschieden wurde. Anerkannt Schutzberechtigte hätten - auch angesichts der Wirtschaftskrise in Griechenland - keinen Zugang zu Arbeit oder zu Sozialleistungen, erhielten keinerlei Unterstützung bei der Suche nach einer Wohnung und müssten gleichwohl unmittelbar nach ihrer Anerkennung die Flüchtlingsunterkünfte verlassen. Ihnen drohe von diesem Zeitpunkt an die Obdachlosigkeit; Integrationsmaßnahmen würden von staatlicher Seite nicht angeboten.

Zwar trifft die Grundannahme des Verwaltungsgerichts zu, dass anerkannt Schutzberechtigten nach Art. 20 ff. der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) und den Wohlfahrtsvorschriften der Genfer Flüchtlingskonvention im Wesentlichen - nur - ein Anspruch auf Inländergleichbehandlung zusteht. Das Verwaltungsgericht setzt sich jedoch nicht damit auseinander,

dass zum einen die von Art. 34 Qualifikationsrichtlinie geforderten, über die Inländergleichbehandlung hinausgehenden Integrationsmaßnahmen nicht angeboten werden (vgl. zur Relevanz dieser Maßnahmen bei der Prüfung einer Verletzung des Art. 3 EMRK: Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 4. November 2016 - 3 A 1292/16.A -, juris, Rn. 29 ff.). Zum anderen knüpfen - nach den vom Beschwerdeführer vorgelegten Erkenntnissen - die in Griechenland verfügbaren Sozialleistungen an einen bis zu 20jährigen legalen Aufenthalt an, weshalb anerkannt Schutzberechtigte von der Inanspruchnahme dieser Leistungen faktisch ausgeschlossen sind.

Zudem bedarf es einer Auseinandersetzung mit der Einschätzung, bei anerkannt Schutzberechtigten ebenso wie bei Asylbewerbern treffe die Annahme des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu, dass es sich hierbei um eine besonders verletzliche Gruppe handelt, die zumindest für eine Übergangszeit auf staatliche Hilfe bei der Integration in den Aufnahmestaat angewiesen ist (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 4. November 2016 - 3 A 1292/16.A -, juris, Rn. 24 f.). Es hätte daher - insbesondere vor dem Hintergrund, dass die von Art. 34 Qualifikationsrichtlinie vorgeschriebenen Integrationsmaßnahmen nicht existieren - weiterer Feststellungen dazu bedurft, ob und wie für nach Griechenland zurückgeführte anerkannt Schutzberechtigte zumindest in der ersten Zeit nach ihrer Ankunft der Zugang zu Obdach, Nahrungsmitteln und sanitären Einrichtungen sichergestellt wird.

Die erforderlichen Erkenntnisse hierzu enthält jedenfalls nicht die vom Verwaltungsgericht benannte Empfehlung der Kommission vom 8. Dezember 2016. Denn diese legt nur Verbesserungen - auch der humanitären Standards - für die Dauer des griechischen Asylverfahrens dar, bezieht sich also nicht auf die hier relevante Problematik der anerkannt Schutzberechtigten. Insbesondere ist nicht die Rede davon, dass erweiterte - nach wie vor nicht ausreichende - Unterbringungskapazitäten für Asylbewerber auch rückgeführten anerkannt Schutzberechtigten zur Verfügung stünden. Im Übrigen empfiehlt die Kommission Rückführungen zur Durchführung von Asylverfahren ohnehin nur für den Fall, dass jeweils im Einzelfall aufgrund einer Zusicherung der griechischen Behörde feststeht, dass der Zurückzuführende in einer Flüchtlingsunterkunft unterkommen kann (vgl. Ziff. 10 der empfohlenen Maßnahmen zur Verbesserung des griechischen Asylsystems). Eine solche Zusicherung seitens der griechischen Behörde, den Beschwerdeführer zumindest für eine Übergangszeit unterzubringen, ist im vorliegenden Verfahren jedoch nicht abgegeben und von Bundesamt oder Bundesregierung - soweit ersichtlich - auch nicht angefordert worden. Vielmehr hat das Bundesamt in seinem Bescheid vom 8. November 2016 lediglich ausgeführt, dass davon auszugehen sei, dass Griechenland die einschlägigen Regelungen des EU-Rechts einhalte. Auf welcher Grundlage diese Annahme beruht, wird nicht offengelegt. Sie ist auch angesichts der seit sechs Jahren bejahten systemischen Mängel im griechischen Asylsystem nicht nachvollziehbar.“

Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geht die Kammer nunmehr davon aus, dass eine Rückführung auch nach Rumänien nur dann in Betracht kommt, wenn zuvor eine Zusicherung der rumänischen Behörden vorliegt, ob und wie für nach Rumänien zurückgeführte anerkannt Schutzberechtigte zumindest in der ersten Zeit nach ihrer Ankunft der Zugang zu Obdach, Nahrungsmitteln und sanitären Einrichtungen sichergestellt wird. Insoweit gilt nichts anderes als nach der Rechtsprechung der saarländischen Verwaltungsgerichtsbarkeit hinsichtlich des „sicheren“ Drittstaates Bulgarien (vgl. hierzu nur OVG des Saarlandes, Urteil vom 25.10.2016 -2 A 96/16).

Die Beklagte wird aufgefordert, die vom Bundesverfassungsgericht angesprochene Zusicherung binnen 3 Monaten ab Zugang vorzulegen. Dies gilt vorliegend umsomehr, als es sich bei den Klägern um eine Familie mit Kindern handelt, die zu den besonders schutzwürdigen Personen gehören⁴.

Sollte diese Zusicherung nicht vorgelegt werden können, wird um Klaglosstellung gebeten.“

Mit Schriftsatz vom 17.10.2017 hat die Beklagte im Verfahren 3 K 643/16 vorgetragen⁵:

„...teile ich mit, dass das Bundesamt die Auffassung vertritt, dass der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 08.05.2017 -2 BvR 157/17- sich lediglich auf anerkannte Schutzberechtigte in Griechenland und entsprechend nur auf die Notwendigkeit einer Zusicherung der griechischen Behörden bezüglich Zugang zu Obdach, Nahrungsmitteln und sanitären Einrichtungen bezieht und nicht - wie vorliegend - um entsprechende Zusicherung der rumänischen Behörden.

Eine andere Beurteilung des Asylantrages kommt daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht in Betracht.“

Die Beteiligten haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet und einer Entscheidung durch den Berichterstatter zugestimmt⁶.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, des Verfahrens 3 K 643/16 sowie den bei der Beklagten entstandenen Verwaltungsvorgang verwiesen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

⁴ Vgl. insoweit auch die Verfügung der Kammer vom 05.01.2017, wo schon auf die Einholung einer entsprechenden Zusicherung durch die rumänischen Behörden hingewiesen wurde, Bl. 51 der Gerichtsakte

⁵Bl. 82, 83 der Gerichtsakte des Verfahrens 3 K 643/16

⁶vgl. Schriftsatz der Kläger vom 17.01.2018, Bl. 44 der Gerichtsakte sowie die allgemeine Prozessklärung der Beklagten vom 24.03.2016

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung konnte nach den entsprechenden Erklärungen der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) durch den Berichterstatter (§ 87a Abs. 2, Abs. 3 VwGO) ergehen.

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Kläger haben auf der Grundlage der gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 HS 2 Asylgesetz (AsylG) maßgeblichen Sach- und Rechtslage einen Anspruch auf Zuerkennung eines Abschiebungshindernisses bezüglich Rumäniens nach § 60 Abs. 5 AufenthG⁷.

Zwar trifft es zu, dass Rumänien Mitglied der Europäischen Union und damit Teil des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist. Es besteht daher prinzipiell die Vermutung, dass auch anerkannte Flüchtlinge gemäß den Vorschriften der EMRK behandelt werden⁸. Diese Vermutung kann allerdings widerlegt werden, wenn ernsthafte und durch Tatsachen belegte Gründe für die Annahme vorliegen, dass ein Ausländer Gefahr läuft einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK, den die geltenden asylrechtlichen Richtlinien der EU konkretisieren, ausgesetzt wird⁹.

Aus der Rechtsprechung des EGMR folgt auch, dass Art. 3 EMRK die Vertragsparteien nicht dazu verpflichtet, jedermann in ihrem Hoheitsgebiet bestimmte Leistungen zu verschaffen. Hier besteht aber die Besonderheit, dass die europäischen Richtlinien, hier insbesondere die Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie), bestimmte Mindeststandards vorsehen, wie anerkannte Flüchtlinge in den Mitgliedstaaten zu behandeln sind¹⁰. Dadurch wird festgelegt, wie die Aufnahmebedingungen in den Mitgliedstaaten ausgestaltet sein müssen. Doch kann auch nicht jeder einzelne Verstoß gegen Richtlinienvorschriften ein Abschiebungsverbot begrün-

⁷vgl. dazu, dass die Verwaltungsgerichte verpflichtet sind, die Sache insoweit „spruchreif“ zu machen, nunmehr BVerwG, Urteil vom 25.07.2017 -1 C 13/17-, juris und Beschluss vom 27.04.2017 -1 B 6/17-juris.

⁸vgl. EuGH, Urteil vom 21.12.2011 - C-411/10 u. a. -, juris

⁹vgl. EGMR, Urteil vom 21.01.2011 -30969/09-, M. S. S./Belgien u. Griechenland, NVwZ 2011, 413; EGMR, Urteil vom 04.11.2014 -29217/12-, Tarakhel/Schweiz, NVwZ 2015, 127; VGH BW, Urteil vom 10.11.2014 -A 11 S 1778/14-, juris;

¹⁰vgl. EGMR, Urteil vom 21.01.2011 - 30969/09 -, M. S. S./Belgien u. Griechenland, NVwZ 2011, 413 sowie die in der Hinweisverfügung der Kammer vom genannte Entscheidung des BVerfG; vgl. Art 27, 29 Abs. 1, Art. 30, 32, 34 (Integrationsprogramme) der Richtlinie 2011/95/EU

den¹¹. Dies würde zu einer Umgehung des Europäischen Asylsystems führen. Ein Abschiebungsverbot liegt vielmehr erst dann vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass die Aufnahmebedingungen im jeweiligen Mitgliedstaat systemische Mängel aufweisen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung des in diesen Mitgliedstaat abgeschobenen Ausländers implizieren¹². Dazu ist einerseits erforderlich, dass die festgestellten Tatsachen und Missstände verallgemeinerungsfähig sind, so dass sie die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass es nicht nur in Einzelfällen zu Grundrechtsverstößen kommt. Andererseits müssen sich diese strukturellen Schwachstellen auch konkret auf den Antragsteller auswirken können¹³. Diese Grundsätze, die sich an sich aus Art. 3 Abs. 2 der Dublin-III-VO sowie der erwähnten Rechtsprechung des EuGH ergeben und damit auf noch nicht anerkannte Asylbewerber anwendbar sind, gelten für anerkannte Schutzberechtigte jedenfalls unter dem Gesichtspunkt einer den jeweiligen Länderstandards entsprechenden Inländergleichbehandlung entsprechend¹⁴. Zum europäischen Asylsystem gehört auch, dass anerkannte Flüchtlinge menschenwürdig behandelt werden und daher auch die Bedingungen für sie so ausgestaltet sind, dass ein effektiver Flüchtlingsschutz gewährleistet ist¹⁵. Dies zeigt sich an den oben erwähnten Vorschriften der Qualifikationsrichtlinie zur Behandlung anerkannter Flüchtlinge¹⁶ und der darauf beruhenden und aufgezeigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (2 BvR 157/17).

Nach diesen Maßstäben besteht ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG¹⁷.

Dies ergibt sich aus den Ausführungen der Kammer in der Hinweisverfügung vom 29.05.2017, die auf den vom Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom

¹¹vgl. EuGH, Urteil vom 21.12.2011 -C-411/10 u. a -, juris

¹²vgl. EuGH, Urteil vom 21.12.2011 -C-411/10 u. a-, juris sowie OVG des Saarlandes, Urteil vom 10.01.2017 -2 A 330/16-, juris zu Bulgarien

¹³OVG des Saarlandes, a.a.O.

¹⁴vgl. HessVGH, Urteil vom 04.11.2016 -3 A 1292/16.A-, juris;

¹⁵vgl. hierzu auch EuGH, Urteil vom 16.02.2017 -C-578/16PPU-; BVerwG, Vorlagebeschluss an den EuGH vom 02.08.2017 -1 C 2/17-, juris; mit Blick auf diesen Vorlagebeschluss und den des BVerwG vom 23.03.2017 -1 C 17/16-, juris, ist eine Aussetzung des vorliegenden Verfahrens nach § 94 VwGO nicht zwingend erforderlich, da die aufgeworfenen unionsrechtlichen Fragen der Vorlagebeschlüsse fallbezogen nicht entscheidungserheblich sind, vgl. in diesem Zusammenhang OVG Bremen, Beschluss vom 01.08.2008 -1 S 89/08-, juris.

¹⁶siehe so auch ausdrücklich: OVG des Saarlandes, Urteil vom 09.03.2017 -2 A 365/16-, juris Rn. 27 (Ungarn betreffend)

¹⁷vgl. hierzu auch BVerwG, Vorlagebeschluss vom 02.08.2017 mit den dort mit Blick auf § 60 Abs. 5 AufenthG genannten Möglichkeiten unionsrechtskonformer Auslegung bei Annahme einer Gefahr im Sinne der Art. 4 GRC/Art. 3 EMRK.

08.05.2017 -2 BvR 157/17- erarbeiteten Grundsätzen beruht.

Zwar haben international Schutzberechtigte in Rumänien per Gesetz einen Anspruch auf staatliche Unterstützung im Wesentlichen zu denselben Bedingungen wie rumänische Staatsbürger¹⁸. Jedoch haben international Schutzberechtigte für die Durchsetzung ihrer in Rumänien bestehenden Ansprüche auf Unterstützungsleistungen erhebliche Hürden zu überwinden. Anerkannte Flüchtlinge haben in Rumänien 30 Tage Zeit, um staatliche Hilfe zu beantragen. Diese dürfte auch der Höhe nach kaum ausreichen, um sich eine Wohnung und Nahrung leisten zu können. Wenn Flüchtlinge nach ihrer Anerkennung noch in staatlichen Flüchtlingsheimen wohnen, müssen sie hierfür Miete zahlen, oft in Höhe eines Großteils ihres gesamten Leistungsbezugs. Nach spätestens 12 Monaten müssen sie die Flüchtlingsunterkünfte verlassen. Die staatliche Unterstützung wird maximal für ein Jahr gewährt. Anschließend sind die Flüchtlinge vollständig auf sich gestellt. Während rumänische Sozialhilfeempfänger auf die Unterstützung der erweiterten Familie und des Freundeskreises zurückgreifen können, besteht eine solche Möglichkeit für Flüchtlinge nicht¹⁹. Darüber hinaus leisten zwar auch Nichtregierungsorganisationen konkrete Integrationsarbeit durch Beratungen, der Begleitung bei Behördengängen sowie durch die Bereitstellung von Bildungsangeboten. Vor allem der „Jesuit Refugee Service in Romania“ der katholischen Kirche stellt außerdem Unterkünfte für Männer, Frauen und Familien mit Kindern zur Verfügung, ebenso Nahrung, Bekleidung, Schulbedarf oder Haushaltsgegenstände sowie finanzielle Hilfen etwa für medizinische Behandlungen²⁰. Daneben erbringt auch die ökumenische Organisation AidRom Integrationsleistungen wie Beratungen, materielle Unterstützung, Notfallhilfe und bietet Sprachkurse für Drittstaatsangehörige an²¹). Diese Unterstützungsleistungen ersetzen jedoch nicht die Verpflichtungen Rumäniens, staatliche Unterkunfts-, Hilfs- oder Integrationsprogramme einzurichten²². Es ist nach der Auskunftslage jedenfalls trotz allem schwierig, eine geeignete Unterkunft, Arbeit und Bildungsangebote zu finden²³. Dementsprechend müssen die jeweiligen Schutzbe-

¹⁸vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 09.06.2017 -12 L 1342/17.A-; VG Bremen, Beschluss vom 02.02.2017 -5 V 131/17-, juris, Rn. 12, unter Bezugnahme auf: Erika Martina, Flüchtlinge in Rumänien, Evangelische Kirche A. B. in Rumänien, www.evangel.ro/fluechtlinge-in-rumaenien.

¹⁹vgl. FN 15

²⁰siehe die Webseite dieser Organisation <http://jrsromania.org/en/> sowie den Bericht der Flüchtlingsbeauftragten der Evangelischen Kirche Rumäniens unter <http://www.evangel.ro/fl%C3%BCchtlinge-in-rum%C3%A4nien/>

²¹siehe <http://aidrom.ro/english/index.php/about-aidrom>

²²vgl. hierzu Bulgarien betreffend OVG des Saarlandes, Urteil vom 25.10.2016 -2 A 96/16-

²³so nur US Department of State: Country Report on Human Rights Practices for 2016: Romania, S. 22

rechtigten grundsätzlich in der Lage sein, sich den schwierigen Bedingungen in Rumänien zu stellen und durch eine hohe Eigeninitiative selbst für ihre Unterbringung und ihren Lebensunterhalt zu sorgen²⁴.

Die Kläger erfüllen diese Voraussetzung nicht. Es ist nicht ersichtlich, wie die Eltern von zwei schwer erkrankten Kindern, die aufgrund ihrer Erkrankungen im Saarland die Förderschule für Blinde und Sehbehinderte in Lebach besuchen²⁵, die zudem selbst in ständiger ambulanter psychiatrischer Behandlung stehen²⁶, in der Lage sein sollten, in Rumänien für den Lebensunterhalt und eine Unterbringung zu sorgen. Gerade für die Kläger zu 1. und 2. dürfte es mit Blick auf ihre obigen Lebensverhältnisse keine realistischen Aussichten geben, sich auf dem rumänischen Arbeitsmarkt gegen andere, regelmäßig gesunde Flüchtlinge und arbeitssuchende rumänische Staatsbürger zu behaupten. Die nach der Rechtsprechung der Kammer nach alldem erforderliche Zusicherung²⁷ hat die Beklagte nicht vorgelegt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kläger der besonders schutzwürdigen Personengruppe zuzurechnen sind, für die nach dem Urteil des EGMR vom 04.11.2014 -29217/12-, Tarakhel/Schweiz, NVwZ 2015, 127 ohnehin besondere Voraussetzungen für eine Rückführung gelten.

Da damit nicht sichergestellt ist, dass die nach Rumänien zurückgeführten Kläger als anerkannt Schutzberechtigte zumindest in der ersten Zeit nach ihrer Ankunft Zugang zu Obdach, Nahrungsmitteln, sanitären Einrichtungen und medizinischer Versorgung haben, steht ihrer Rückführung Art. 3 EMRK entgegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylG.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

²⁴vgl. nur VG Düsseldorf, Urteil vom 01.06.2017 -12 K 269/17.A-, juris

²⁵vgl. hierzu die ärztlichen Stellungnahmen vom 20.10.2016, 28.04.2016, vom 02.11.2016, Bl. 66, 77 der Gerichtsakte 3 K 643/16 sowie Bl. 85-88 der Gerichtsakte 3 K 643/16

²⁶vgl. hierzu die ärztlichen Stellungnahmen vom 12.01. und 24.01.2017, Bl. 66-69 der Gerichtsakte 3 K 643/16

²⁷vgl. Beschlüsse vom 10.11.2017 -3 L 2224/17-, vom 29.11.2017 -3 L 2353/17- und vom 03.01.2018 -3 L 2531/17-

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis beantragen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verwaltungsgericht geltenden Regelungen zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

- a) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- c) ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

gez.: Weichel

Beglaubigt:
Saarlouis, den 29.01.2018


Kartes, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes

